

alte Fassung (aF)**Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen****- Straßenausbaubeitragssatzung -**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 12. Januar 2006 folgende Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

geändert durch:

Erste Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12. Januar 2006**- Straßenausbaubeitragssatzung -**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.8.2009 (GVBl. LSA S. 383) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 5. November 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Zweite Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12. Januar 2006**- Straßenausbaubeitragssatzung -**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 19.8.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

neue Fassung (nF)**Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS)**

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg (Stadt) in seiner Sitzung am ...2014 folgende Satzung beschlossen:

<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen, für die sie Träger der Straßenbaulast ist, von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 10 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil (Anliegervorteil) entsteht, Beiträge nach Maßgabe des KAG-LSA und dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge entsprechend des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg <u>Stadt</u> erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die <u>erforderliche</u> Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der <u>ihrer öffentlichen</u> Verkehrsanlagen, für die sie Träger der Straßenbaulast ist, von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 10 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil (Anliegervorteil) entsteht, Beiträge nach Maßgabe des KAG-LSA und dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge entsprechend des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Beteiligung der später Beitragspflichtigen</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg informiert die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösenden straßenbaulichen Maßnahmen über Art und Umfang der Maßnahme sowie der zu erwartenden Kostenbelastung. Resultieren beitragsauslösende Maßnahmen aus der Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen zu Einzelvorhaben (z. B. B-Pläne, Grundsatzbeschlüsse), bei denen über Art und Umfang bereits informiert wurde, gilt die Informationspflicht nach Vorliegen und Mitteilung der voraussichtlichen Kostenbelastung an die später Beitragspflichtigen als erfüllt.</p> <p>(2) Bei grundhaften straßenbaulichen Maßnahmen in Anliegerstraßen, die den gesamten vorhandenen Straßenraum umfassen, erfolgt die Information und Beteiligung der später Beitragspflichtigen in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung. Zur Veranstaltung sind die im Wahlbereich gewählten Stadträte zu laden.</p> <p>(3) Bei straßenbaulichen Maßnahmen in den übrigen Straßen oder in Teillängen bzw. Teileinrichtungen von Verkehrsanlagen erfolgt die Information in schriftlicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Beteiligung der später Beitragspflichtigen</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg <u>Stadt</u> informiert die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösenden straßenbaulichen Maßnahmen über Art und Umfang der Maßnahme sowie der zu erwartenden Kostenbelastung. Resultieren beitragsauslösende <u>straßenbauliche</u> Maßnahmen aus der Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen zu Einzelvorhaben (z. B. B-Pläne, Grundsatzbeschlüsse), bei denen über Art und Umfang bereits informiert wurde, gilt die Informationspflicht nach Vorliegen und Mitteilung der voraussichtlichen Kostenbelastung an die später Beitragspflichtigen als erfüllt.</p> <p>(2) Bei <u>beitragsauslösenden</u> grundhaften straßenbaulichen Maßnahmen in <u>Anliegerstraßen öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 1</u>, die den gesamten vorhandenen Straßenraum umfassen, erfolgt die Information und Beteiligung der später Beitragspflichtigen in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung. Zur Veranstaltung sind die im Wahlbereich gewählten Stadträte zu laden.</p> <p>(3) Bei <u>beitragsauslösenden</u> straßenbaulichen Maßnahmen in den übrigen <u>Straßen öffentlichen Verkehrsanlagen</u> oder in Teillängen bzw. Teileinrichtungen von <u>öffentlichen</u> Verkehrsanlagen erfolgt die Information in schriftlicher Form.</p>

<p>(4) Die Stadt stellt die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme bei grundhaften straßenbaulichen Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1, die den gesamten vorhandenen Straßenraum umfassen, unter den ausdrücklichen Vorbehalt der mehrheitlichen Zustimmung der später Beitragspflichtigen.</p> <p>(5) Wird die mehrheitliche Zustimmung verweigert, so entscheidet der Stadtrat über einen Ausbau, wenn ein öffentliches Interesse an dieser beitragsauslösenden Maßnahme besteht.</p> <p>(6) Für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Die Zustimmung muss im schriftlichen Verfahren erklärt werden. Die Entscheidung der später Beitragspflichtigen wirkt auch gegen die Rechtsnachfolger.</p> <p>(7) Über die Durchführung der Beteiligung der später Beitragspflichtigen erfolgt eine jährliche Information an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr.</p>	<p>(4) Die Stadt stellt die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme bei grundhaften straßenbaulichen Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne von § 5 <u>Absatz 2 Nummer</u> 1, die den gesamten vorhandenen Straßenraum umfassen, unter den ausdrücklichen Vorbehalt der mehrheitlichen Zustimmung der später Beitragspflichtigen.</p> <p>(5) Wird die mehrheitliche Zustimmung verweigert, so entscheidet der Stadtrat über einen Ausbau, wenn ein öffentliches Interesse an dieser beitragsauslösenden <u>straßenbaulichen</u> Maßnahme besteht.</p> <p>(6) Für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Die Zustimmung muss im schriftlichen Verfahren erklärt werden. Die Entscheidung der später Beitragspflichtigen wirkt auch gegen die Rechtsnachfolger.</p> <p>(7) Über die Durchführung der Beteiligung der später Beitragspflichtigen erfolgt eine jährliche Information an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den notwendigen Grunderwerb (einschl. der Nebenkosten), der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen (maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme), 2. die Freilegung der benötigten Flächen, 	<p style="text-align: center;">§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den notwendigen Grunderwerb (einschl. der Nebenkosten), der für die <u>erforderliche</u> Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der <u>öffentlichen</u> Verkehrsanlage benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen (maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme), 2. die Freilegung der benötigten Flächen,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung

- a) der Fahrbahn oder der Mischverkehrsfläche (für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer) sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß,
- b) von Randsteinen und Borden,
- c) von Radwegen, Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
- d) von Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Banketten,
- e) von Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
- f) von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) von Parkflächen, auch Standstreifen und Haltebuchten als Bestandteile der Anlage,
- h) von Grünanlagen als Bestandteile der Anlage,
- i) von Beleuchtungseinrichtungen.

4. Weiterhin gehören zum beitragsfähigen Aufwand die Kosten der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Baumaßnahme zuzurechnen sind.

3. die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung

- a) der Fahrbahn oder der Mischverkehrsfläche (für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer) sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß,
- b) von Randsteinen und Borden,
- c) von Radwegen, Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
- d) von Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Banketten,
- e) von Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
- f) von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) von Parkflächen, auch Standstreifen und Haltebuchten, als Bestandteile der öffentlichen Verkehrsanlage (unselbständige Parkfläche),
- h) von Grünanlagen als Bestandteile der öffentlichen Verkehrsanlage (unselbständige Grünanlage),
- i) von Beleuchtungseinrichtungen.

*(redaktionelle Anmerkung:
aus § 3 Absatz 1 Nummer 4 aF wird Absatz 2 nF)*

(2) Weiterhin Außerdem gehören zum beitragsfähigen Aufwand die Kosten der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Baumaßnahme zuzurechnen sind.

<p>(2) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen, 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen. 	<p><i>(redaktionelle Anmerkung: aus § 3 Absatz 2 aF wird Absatz 3 nF)</i></p> <p>(3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der <u>öffentlichen</u> Verkehrsanlagen, 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
<p style="text-align: center;">§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand</p> <p>(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit, b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand</p> <p>(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des <u>beitragsfähigen</u> Aufwandes, der</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen <u>öffentlichen Verkehrsanlage</u> durch die Allgemeinheit <u>entfällt</u>, b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Zu- und Abgangsverkehr der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, (**Anliegerstraßen**)
 - a) für Fahrbahnen und Radwege 60 v. H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 60 v. H.
 - c) für Gehwege 70 v. H.
 - d) für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbständige Grünanlagen) 50 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 70 v. H.

Im Fall des Ausbaus der Anliegerstraße in Form einer Mischverkehrsfläche
65 v. H.

2. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht unter 3. einzuordnen sind, (**sog. „Innerortsstraßen“**)
 - a) für Fahrbahnen und Radwege 45 v. H.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Zu- und Abgangsverkehr der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, (**Anliegerstraßen**)
 - a) für Fahrbahnen und Radwege 60 v.H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 60 v.H.
 - c) für Gehwege 70 v.H.
 - d) für unselbständige Grünanlagen ~~als Bestandteil der Anlage (nicht selbständige Grünanlagen)~~ 50 v.H.
 - e) für unselbständige Parkflächen ~~(auch Standstreifen und Haltebuchten)~~ 70 v.H.

(redaktionelle Anmerkung: Anpassung an die fortlaufende Gliederung)

f) für Mischverkehrsflächen 65 v.H.

2. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht unter 3. einzuordnen sind, (**sog. „Innerortsstraßen“**)
 - a) für Fahrbahnen und Radwege 45 v.H.

<p>b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 45 v. H.</p> <p>c) für Gehwege 55 v. H.</p> <p>d) für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbstständige Grünanlagen) 50 v. H.</p> <p>e) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 55 v. H.</p>	<p>b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 45 v.H.</p> <p>c) für Gehwege 55 v.H.</p> <p>d) für <u>unselbständige</u> Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbstständige Grünanlagen) 50 v.H.</p> <p>e) für <u>unselbständige</u> Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 55 v.H.</p>
<p>3. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, (sog. „Durchgangsstraßen“) insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,</p> <p>a) für Fahrbahnen und Radwege 25 v. H.</p> <p>b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 v. H.</p> <p>c) für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbstständige Grünanlagen) 50 v. H.</p> <p>d) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 60 v. H.</p>	<p>3. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, (sog. „Durchgangsstraßen“) insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,</p> <p>a) für Fahrbahnen und Radwege 25 v.H.</p> <p>b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 v.H.</p> <p>c) für Gehwege sowie für <u>unselbständige</u> Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbstständige Grünanlagen) 50 v.H.</p> <p>d) für <u>unselbständige</u> Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 60 v.H.</p>
<p>4. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die außerhalb von Baugebieten oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen (sog. „Ortsverbindungsstraßen“) 20 v. H.</p>	<p>4. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die außerhalb von Baugebieten oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen (sog. „Ortsverbindungsstraßen“) 20 v.H.</p>

<p>5. Bei Fußgängerzonen und beim Umbau von öffentlichen Einrichtungen in Fußgängerzonen, die in ihrer gesamten Breite ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Benutzung für den Anliegerverkehr möglich ist 50 v. H.</p> <p>6. Bei Wegen, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. Pächter benutzt werden (sog. „Wirtschaftswege“) 60 v. H.</p> <p>(3) Soweit vorhanden, werden Randsteine, Borde, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern und nicht durchgängige – auf die gesamte Länge der Verkehrsanlage bezogen – unselbstständige Grünanlagen entsprechend ihrer funktionalen Zugehörigkeit der jeweiligen Teileinrichtung zugeordnet.</p> <p>(4) Die Stadt kann abweichend vom Absatz 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.</p>	<p>5. Bei Fußgängerzonen und beim Umbau von öffentlichen <u>Einrichtungen</u> <u>Verkehrsanlagen</u> in Fußgängerzonen, die in ihrer gesamten Breite ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Benutzung für den Anliegerverkehr möglich ist 50 v.H.</p> <p>6. Bei Wegen, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. Pächter benutzt werden (sog. „Wirtschaftswege“) 60 v.H.</p> <p><i>(redaktionelle Anmerkung: § 5 Absatz 2 Nummer 7 nF wird neu eingefügt)</i></p> <p>7. <u>Bei öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb von Baugebieten (z.B. Fußwege, Wohnwege)</u> (sog. „unbefahrbare Wohnwege“) 70 v.H.</p> <p>(3) Soweit vorhanden, werden Randsteine, Borde, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern und nicht durchgängige – auf die gesamte Länge der Verkehrsanlage bezogen – unselbstständige Grünanlagen entsprechend ihrer funktionalen Zugehörigkeit der jeweiligen Teileinrichtung zugeordnet.</p> <p>(4) Die Stadt kann <u>im Einzelfall</u> abweichend vom Absatz 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige <u>beitragsrechtlich relevante</u> Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer <u>beitragsauslösenden</u> straßenbaulichen Maßnahme sprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Der nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragspflichtigen Aufwandes wird nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Der nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 <u>Z</u> dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des <u>beitragspflichtigen beitragsfähigen</u> Aufwandes wird nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p>

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche Nutzung oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
2. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine oder eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht die Gesamtfläche des Grundstückes.
3. Bei Grundstücken, auf denen unterschiedliche Nutzungen zulässig sind oder stattfinden, sind Teilflächen entsprechend der Nutzung zu bilden. Auf die Teilflächen sind die entsprechenden Nutzungsfaktoren anzuwenden.

(3) Zur Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche wird die Grundstücksfläche mit einem Faktor, der das Maß der unterschiedlichen Nutzung berücksichtigt, vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--|------|
| a) bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,20 |
| c) bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,40 |
| d) bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,60 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,80 |
| f) bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,00 |
| g) für jedes weitere Geschoss über sechs Geschosse erfolgt eine Erhöhung des Faktors von f) um jeweils | 0,20 |

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche Nutzung oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
2. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine oder eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht die Gesamtfläche des Grundstückes.
3. Bei Grundstücken, auf denen unterschiedliche Nutzungen zulässig sind oder stattfinden, sind Teilflächen entsprechend der Nutzung zu bilden. Auf die Teilflächen sind die entsprechenden Nutzungsfaktoren anzuwenden.

(3) Zur Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche wird die Grundstücksfläche mit einem Faktor, der das Maß der unterschiedlichen Nutzung berücksichtigt, vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,20 |
| c) bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,40 |
| d) bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,60 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,80 |
| f) bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,00 |
| g) <u>bei mehr als sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit</u> für jedes weitere Geschoss über sechs Geschosse erfolgt eine Erhöhung des jeweils zusätzlich zum Faktor von aus f) um jeweils | 0,20 |

h) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können (z. B. Bodenabbau)	0,6667	h) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können (z.B. Bodenabbau)	0,6667
i) bei Grundstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung	0,0333	i) bei Grundstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung (<u>z.B. Grünland, Ackerland, Gartenland</u>)	0,0333
j) bei Grundstücken mit forstwirtschaftlicher Nutzung	0,0167	j) bei Grundstücken mit forstwirtschaftlicher Nutzung <u>oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen</u>	0,0167
k) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen	0,10	k) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen	0,10
l) bei Sportanlagen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen oder sonstigen Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können	0,50	l) bei Sportanlagen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen oder sonstigen Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können	0,50
m) bei Friedhöfen	0,20	m) bei Friedhöfen	0,20
n) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen	1,00	n) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen	1,00
o) bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können	1,00	o) bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können	1,00
p) bei Grundstücken, die mit Kirchen oder ähnlichen sakralen Gebäuden bebaut sind	1,00	p) bei Grundstücken, die mit Kirchen oder ähnlichen sakralen Gebäuden bebaut sind	1,00
		<i>(redaktionelle Anmerkung: § 6 Absatz 3 Buchstabe q nF wird neu eingefügt)</i>	
		q) <u>bei Grundstücken, die der Erholung dienen, (z. B. Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Campingplätze)</u>	<u>1,00</u>

<p>q) bei mehrgeschossigen Parkbauten (z. B. Parkhäuser, Parkpaletten) bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse</p> <p>r) Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauO LSA sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden.</p> <p>(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt:</p> <p>a) Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.</p>	<p><i>(redaktionelle Anmerkung: aus § 6 Absatz 3 Buchstabe q aF wird Buchstabe r nF)</i></p> <p>r) <u>bei Grundstücken</u> mit mehrgeschossigen Parkbauten (z. B. Parkhäuser, Parkpaletten) bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse je nach Anzahl der Geschosse entsprechend dem Faktor aus a) bis g)</p> <p><i>(redaktionelle Anmerkung: § 6 Absatz 3 Buchstabe r aF wird in § 6 Absatz 6 nF eingefügt)</i></p> <p>r) Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauO LSA sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden.</p> <p><i>(redaktionelle Anmerkung: § 6 Absatz 4 nF wird neugefasst)</i></p> <p>(4) <u>Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</u></p> <p>1. <u>Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festsetzt</u></p> <p>a) Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.</p> <p>b) <u>Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Vollgeschosszahl.</u></p> <p>c) <u>Ist eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.</u></p>
--	--

- b) Soweit ein Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Baumassenzahl ausweist, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt bei gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücken durch 3,5 und bei sonstiger Nutzung durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

2. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- a) Soweit ein Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Baumassenzahl ausweist, so gilt als Vollgeschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, ~~wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.~~
- b) Ist eine größere Baumassenzahl als die zulässige Baumassenzahl genehmigt, so ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Teilung dieser genehmigten Baumasse durch 3,5.
3. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- a) Bestimmt ein Bebauungsplan nur die zulässige Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Zahl der Vollgeschosse
- aa) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe): die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt bei gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücken durch 3,5 und bei sonstiger Nutzung durch 2,5,
- bb) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe (Traufhöhe): das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition gemäß BauO LSA geteilt bei gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücken durch 3,5 und bei sonstiger Nutzung durch 2,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses bei Zulässigkeit einer Dachneigung von mindestens 30°.
- b) Ist eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Buchstabe a in eine Vollgeschosszahl umzurechnen.

<p>d) Ist eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <p>a) Bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.</p> <p>b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ist von der überwiegenden Vollgeschossanzahl der Nachbarbebauung auszugehen.</p> <p>c) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes (mit Ausnahme der Grundstücke, die mit Kirchen oder ähnlichen sakralen Gebäuden bebaut sind) nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt bei gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücken durch 3,5 und bei sonstiger Nutzung durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.</p> <p>(6) Ein Vollgeschoss liegt vor, wenn es ein Vollgeschoss im Sinne der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist.</p>	<p><i>(redaktionelle Anmerkung: aus § 6 Absatz 4 Buchstabe d aF wird Nummer 1 Buchstabe c nF)</i></p> <p>(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes <u>oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage nicht festsetzt,</u> ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <p>a) Bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.</p> <p>b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ist von der überwiegenden Vollgeschossanzahl der Nachbarbebauung auszugehen.</p> <p>c) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes (mit Ausnahme der Grundstücke, die mit Kirchen oder ähnlichen sakralen Gebäuden bebaut sind) nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt bei gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücken durch 3,5 und bei sonstiger Nutzung durch 2,3 2,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.</p> <p><i>(redaktionelle Anmerkung: in § 6 Absatz 6 nF wird § 6 Absatz 3 Buchstabe r aF eingefügt)</i></p> <p>(6) Ein Vollgeschoss liegt vor, wenn es ein Vollgeschoss im Sinne der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist. <u>Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauO LSA sind, werden hinzugerechnet gelten als Vollgeschosse, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden.</u></p> <p><i>(redaktionelle Anmerkung: § 6 Absatz 7 nF wird neu eingefügt)</i></p> <p>(7) <u>Bei der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse werden Bruchzahlen auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet.</u></p>
--	---

<p>(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der nach den Absätzen 3 bis 6 ermittelte Nutzungsfaktor um je 0,5 erhöht bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecken (einschließlich Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen und Grundstücksfreiflächen überwiegt.</p> <p>(8) Der nach den Absätzen 3 bis 6 ermittelte Nutzungsfaktor ist jeweils um 0,2 zu erhöhen für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich oder ähnlich im Sinne von Abs. 7 genutzt werden.</p>	<p><i>(redaktionelle Anmerkung: aus § 6 Absätze 7 und 8 aF werden Absätze 8 und 9 nF)</i></p> <p>(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der nach den Absätzen 3 bis <u>§ 7</u> ermittelte Nutzungsfaktor um je 0,5 erhöht</p> <p>a) bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecken (einschließlich Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen und Grundstücksfreiflächen überwiegt,</p> <p>b) <u>bei Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentrum, großflächigen Handelsbetrieben, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet liegen.</u></p> <p>(9) Der nach den Absätzen 3 bis <u>§ 7</u> ermittelte Nutzungsfaktor ist jeweils um 0,2 zu erhöhen für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich oder ähnlich im Sinne von <u>Absatz 7 8</u> genutzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Mehrfach erschlossene Grundstücke</p> <p>(1) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehrere Verkehrsanlagen im Sinne des § 1 der Satzung erschlossen sind, wird der sich ergebene Betrag im Sinne dieser Satzung für jede ausgebaute Verkehrsanlage nur zu zwei Dritteln erhoben. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.</p> <p>(2) Die Ermäßigung erfolgt nicht für die im § 6 Absatz 7 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Mehrfach erschlossene Grundstücke</p> <p>(1) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehrere <u>öffentliche</u> Verkehrsanlagen im Sinne des § 1 der Satzung erschlossen sind, wird der sich ergebene Betrag im Sinne dieser Satzung für jede ausgebaute <u>öffentliche</u> Verkehrsanlage nur zu zwei Dritteln erhoben. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.</p> <p>(2) Die Ermäßigung erfolgt nicht für die im § 6 Absatz <u>7 8</u> dieser Satzung bezeichneten Grundstücke.</p>

**§ 8
Kostenspaltung**

Die Stadt kann gesondert und ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge den Straßenausbaubeitrag erheben für

1. den notwendigen Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. den gemeinsamen Geh- und Radweg,
7. die Oberflächenentwässerung,
8. die Beleuchtung,
9. die Parkflächen,
10. die unselbständigen Grünanlagen.

**§ 8
Kostenspaltung**

Die Stadt kann gesondert und ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge den Straßenausbaubeitrag erheben für

1. den notwendigen Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. den gemeinsamen Geh- und Radweg,
7. die Oberflächenentwässerung,
8. die Beleuchtung,
9. die unselbständige Parkflächen,
10. die unselbständigen Grünanlagen,

(redaktionelle Anmerkung: § 8 Nummer 11 nF wird neu eingefügt)

11. die Mischverkehrsfläche.

**§ 9
Abschnittsbildung**

Die Stadt kann den Aufwand für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage selbstständig ermitteln und refinanzieren.

**§ 9
Abschnittsbildung**

Die Stadt kann den Aufwand für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer öffentlichen Verkehrsanlage selbstständig ermitteln und refinanzieren.

**§ 10
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 11
Entstehung, Heranziehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches**

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme. Ab diesem Zeitpunkt ruht auf dem beitragspflichtigen Grundstück der Beitrag als öffentliche Last.

**§ 11
Entstehung, Heranziehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches**

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden straßenbaulichen Maßnahme, in den Fällen der Kostenspaltung mit der Beendigung der beitragsauslösenden straßenbaulichen Teilmaßnahme und in den Fällen der Abschnittsbildung mit der Beendigung des Ausbaus des Abschnittes, frühestens aber mit der Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über vorgenannte Fälle. Ab diesem Zeitpunkt ruht auf dem beitragspflichtigen Grundstück der Beitrag als öffentliche Last, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

<p>(2) In den Fällen der Kostenspaltung und/oder Abschnittsbildung mit der Beendigung der beitragsauslösenden (Teil-)Maßnahme und der Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über vorgenannte Fälle.</p> <p>(3) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit Bekanntgabe des Bescheides entsteht die persönliche Beitragspflicht.</p> <p>(4) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p><i>(redaktionelle Anmerkung: § 11 Absatz 2 aF wird gestrichen, der Inhalt wird in Absatz 1 nF neugefasst eingefügt)</i></p> <p>(2) In den Fällen der Kostenspaltung und/oder Abschnittsbildung mit der Beendigung der beitragsauslösenden (Teil-)Maßnahme und der Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über vorgenannte Fälle.</p> <p><i>(redaktionelle Anmerkung: aus § 11 Absätze 3 und 4 aF werden Absätze 2 und 3 nF)</i></p> <p>(2) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit Bekanntgabe des Bescheides entsteht die persönliche Beitragspflicht.</p> <p>(3) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Sonderregelungen für übergroße Wohngrundstücke</p> <p>(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Satzungsgebiet mit 938 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn deren Grundstücksgröße die Durchschnittsgröße um 30 v. H. übersteigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Sonderregelungen für übergroße Wohngrundstücke</p> <p>(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Satzungsgebiet <u>gemäß § 3 Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung</u> mit 938 <u>722</u> m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6c Absatz 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn deren Grundstücksgröße die Durchschnittsgröße um 30 v.H. übersteigt.</p>

<p>(2) Derartige übergroße Wohngrundstücke im Sinne des Abs. 1 werden wie folgt herangezogen:</p> <p>a) Mit dem vollen Beitragssatz wird die auf 1.219 m² begrenzte Fläche des Wohngrundstückes, die mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird, herangezogen.</p> <p>b) Mit einem reduzierten Beitragssatz wird die jenseits der Begrenzungsfläche liegende Mehrfläche, die mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird, herangezogen. Dabei wird der Beitragssatz wie folgt reduziert:</p> <p>b a) bei einer Bebauung mit einem oder zwei Vollgeschossen bleibt die Mehrfläche unberücksichtigt,</p> <p>b b) bei einer Bebauung mit drei oder vier Vollgeschossen wird der Beitragssatz auf 60 v. H. reduziert,</p> <p>b c) bei einer Bebauung mit fünf oder sechs Vollgeschossen wird der Beitragssatz auf 75 v. H. reduziert,</p> <p>b d) bei einer Bebauung mit sieben oder mehr Vollgeschossen wird der Beitragssatz auf 90 v. H. reduziert.</p>	<p>(2) Derartige übergroße Wohngrundstücke im Sinne des <u>Absatz</u> 1 werden wie folgt herangezogen:</p> <p><i>(redaktionelle Anmerkung: Absatz 2 wird neu gegliedert)</i></p> <p>1. Mit dem vollen Beitragssatz wird die auf 1.219 <u>939</u> m² begrenzte Fläche des Wohngrundstückes, die mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird, herangezogen.</p> <p>2. Mit einem reduzierten Beitragssatz wird die jenseits der Begrenzungsfläche liegende Mehrfläche, die mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird, herangezogen. Dabei wird der Beitragssatz wie folgt reduziert:</p> <p>a) bei einer Bebauung mit einem oder zwei Vollgeschossen bleibt die Mehrfläche unberücksichtigt <u>wird der Beitragssatz auf 30 v.H. reduziert,</u></p> <p>b) bei einer Bebauung mit drei oder vier Vollgeschossen wird der Beitragssatz auf 60 v. H. reduziert,</p> <p>c) bei einer Bebauung mit fünf oder sechs Vollgeschossen wird der Beitragssatz auf 75 v. H. reduziert,</p> <p>d) bei einer Bebauung mit sieben oder mehr Vollgeschossen wird der Beitragssatz auf 90 v. H. reduziert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Vorausleistung</p> <p>Sobald mit der Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, jedoch nur bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Vorausleistung</p> <p>Sobald mit der Durchführung der <u>beitragsauslösenden</u> straßenbaulichen Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, jedoch nur bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Ablösung</p> <p>Der Beitrag kann im Ganzen vor der Entstehung der endgültigen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Ablösung</p> <p>Der Beitrag kann im Ganzen vor der Entstehung der endgültigen <u>sachlichen</u> Beitragspflicht abgelöst werden. Der <u>Ablösungsbetrag</u> bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des <u>Ablösungsbetrages</u> wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Billigkeitsregelungen</p> <p>Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Billigkeitsregelungen</p> <p>Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13a Absatz 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht</p> <p>Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht</p> <p>Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Im Sinn des § 16 KAG-LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Im Sinn des § 16 KAG-LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Die Personenbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Die Personenbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p>